

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Koblenz Benutzungsgebühren.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Handelt es sich bei den Benutzern, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, um Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, so haften diese als Gesamtschuldner. Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers im Übrigen (reine Wohngemeinschaft) ist jeder der Benutzer nur anteilig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist
 - a) bei den Notunterkünften die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale, für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) bei Hotels die Zimmerkategorie.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Notunterkünfte beträgt je Kalendermonat für die Unterkunft

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Am Luisenturm 21
56077 Koblenz | 11,05 Euro pro qm Wohnfläche |
| b) Fritz-Michel-Straße 33
56070 Koblenz | 10,01 Euro pro qm Wohnfläche |

zzgl. 2,56 Euro Energiepauschale pro Person für gemeinschaftlich genutzte Energie.

(4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(5) Bei der Unterbringung in Hotels berechnet sich die Benutzungsgebühr als Pauschale pro Nacht (ohne Verpflegung) jeweils nach der Zimmerkategorie:

- | | |
|-------------------|----------|
| a) Einzelzimmer | 51 Euro |
| b) Doppelzimmer | 65 Euro |
| c) Dreibettzimmer | 89 Euro. |

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat einen Monat ab dem Datum der Festsetzung fällig, die Gebühr für die Folgemonate am dritten Tag eines jeden Monats.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)